

Zeitschrift: Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art
Herausgeber: Visarte Schweiz
Band: - (1918)
Heft: 6

Rubrik: In memoriam

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ist nach Entgegennahme des Urteils des Preissgerichtes nicht verpflichtet einen der eingelangten Entwürfe zur Ausführung kommen zu lassen, es behält sich für weitere Schritte vollständig freie Hand vor». Mit Sicherheit glauben wir voraus sagen zu können dass es dabei herauskommt wie mit manchen Eidgen. Postgebäuden, man hat gute Entwürfe und lässt sie zum Schluss von Beamten « überarbeiten » und es kommt dann heraus was vielerorts Figuren zeigt.

Haben es die Schweizerkünstler wirklich verdient, dass man ihnen derart misstraut? In einem engern, oder einem Kantonalen Wettbewerb mag es vorkommen, dass tatsächlich nichts brauchbares geliefert wird, in einem öffentlichen schweizerischen Wettbewerb, bei welchem zudem noch die namhaftesten Künstler eingeladen werden, sollte man jedoch sicher nicht diese Vorsichtsmassregel in die Hände künstlerisch laienhafter Instanzen legen; legt man aber solche Entscheide in die Hand einer, in künstlerischen Fragen laienhaften Person, so kann man sich mit Recht überlegen zu was dann einige tausend Franken herausgeworfen werden.

Den Künstlern möchte man raten auf solche Programme nicht herein zu fallen und derartige Wettbewerbe einfach zu ignorieren. Der Nachtrag zum Programm verbessert die Sache nämlich nicht, dass man sich bequem dem Künstler freie Hand zu lassen ist doch nur gezwungen und Art. 4 bleibt jedenfalls für das Urteil doch massgebend.

« Das Werk » hat in letzter Zeit gezeigt wie einwandfreie Wettbewerbe durchzuführen sind und man darf sagen dass die Resultate vorzügliche sind. Es wäre zu wünschen, dass man sich solche Erfahrungen zu nutze machen würde und nicht durch sinnlose Programme zum Vornherein jeden Erfolg abscheiden würde.

(Eingesandt.)

F. Z. A.



In memoriam. Die Witwe Ferdinand Hodlers und der Sohn Hector Hodler haben der Unterstützungskasse für schweizerische bildende Künstler in Zürich zum Andenken an Ferdinand Hodler die Schenkung von 20 000 Fr. gemacht. Im Namen der Schweizerischen Künstlerschaft verdanken wir dieses schöne Legat aufs herzlichste.

ZU VERKAUFEN :

in schöner Berggegend mit See ein kurz vor dem Kriege neu erbautes **ATELIER**, freistehend, 42 m² Bodenfläche, sehr hell. Das Gebäude enthält ausserdem zwei kleine Wohnräume. Preis : Fr. 7500.—. Fr. Wagner, Wallisellen b/Zürich.